

*Dr. B. Herzig*

*24.19304*

EMD / GS
5 0. AUG. 1993
093.0

**Orientierungskopie**

*ala*

Vereinbarung

*Bitte auf-  
bewahren*

zwischen

*M*

dem Eidgenössischen  
Militärdepartement

und

dem Bundesministerium der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

über

Gedankenaustausch zu Fragen von Sicherheitspolitik  
und Streitkräfteentwicklung

**Orientierungskopie**



- 2 -

Das Eidgenössische  
Militärdepartement

und

Das Bundesministerium der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

haben -

ausgehend von der Zielsetzung der "Charta von Paris", zu einer umfassenden Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu gelangen, und angesichts der Absicht, die guten nachbarschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen durch Zusammenarbeit zu intensivieren -

folgende Rahmenvereinbarung getroffen:

#### Artikel 1

##### Zweck der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung wird der Rahmen festgelegt, in dem der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zum Nutzen für die Streitkräfte der Vertragsparteien durchgeführt wird.

#### Artikel 2

##### Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen Gedanken- und Informationsaustausch durch im Hinblick auf

- Auswirkungen der internationalen Beziehungen einschließlich der Rüstungskontrolle und Friedenssicherung auf die Streitkräfte;
- mittel- und langfristige Auswirkungen sicherheitspolitischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Umfeldentwicklungen auf die Streitkräfteplanung;
- Forschungsergebnisse aus Studien, die sich inhaltlich mit den vorgenannten Bereichen der Zusammenarbeit befassen;
- Streitkräfteplanungsverfahren und der Betrieb von Streitkräften im Frieden unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

(2) Außerdem führen die Vertragsparteien regelmäßig Fachgespräche über aktuelle Themen der Militärpolitik und der Streitkräfte.

### Artikel 3

#### Durchführungsbestimmungen

(1) Zur Koordinierung und Vorbereitung der Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit werden jeweils in den Verteidigungsministerien die erforderlichen Gremien gebildet.

Zuständige Ansprechstellen hierfür sind:

Beim Bundesministerium der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland:

Führungsstab der  
Streitkräfte,  
Stabsabteilung III  
(Fü S III)

Beim Eidgenössischen  
Militärdepartement:

Stabschef Operative  
Schulung  
Stab der Gruppe für  
Generalstabdienste  
(SCOS, Stab GGSt)

(2) Die Konkretisierung der Zusammenarbeit in den einzelnen Bereichen gem. Artikel 2 erfolgt jeweils in gesonderten Detailvereinbarungen zwischen den jeweils verantwortlichen Stellen der Vertragsparteien.

(3) Jährlich einmal werden Stabsgespräche zwischen FÜ S III und SCOS, Stab GGSt abgehalten, in denen insbesondere folgende Themen behandelt werden:

- Beurteilung der Lage,
- aktuelle Fragen des sicherheits- und friedenspolitischen Umfeldes und der Streitkräfteentwicklung,
- Schwerpunkte der Zusammenarbeit,
- Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit.

#### Artikel 4

##### Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

- 5 -

Artikel 5  
Inkrafttreten, Änderungen

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert werden.

Geschehen in zwei Ausfertigungen.

Bern, den 27.8. 1993

Bonn, den 5.9. 1993

Für das  
Eidgenössische Militär-  
departement

Für das Bundesministerium  
der Verteidigung der  
Bundesrepublik Deutschland

